

Vereinbarung

über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd (Verband FWWS) Der Stadtrat der Stadt Buchs sowie die Gemeinderäte der Politischen Gemeinde Wartau und der Politischen Gemeinde Sevelen erlassen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; abgekürzt FSG) als Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur

Unter der Bezeichnung «Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd» (nachfolgend «Verband FWWS») bilden die Stadt Buchs sowie die Politische Gemeinde Wartau und die Politische Gemeinde Sevelen (nachfolgend «Verbandsgemeinden») einen Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Buchs.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verband FWWS bezweckt nach Massgabe der Gesetzgebung über den Feuerschutz und den Bevölkerungsschutz:
- a) die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr als Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr sowie für die unverzügliche Hilfeleistung insbesondere bei:
 - 1. Bränden und Explosionen;
 - 2. Naturereignissen;
 - 3. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
 - 4. Einsturz von Bauwerken;
 - 5. Unfallereignissen;
 - 6. ABC-Ereignissen.
- b) das Erbringen von Dienstleistungen zu Gunsten der Partnerorganisationen und von Dritten.

Art. 3 Aufgabenzuteilung

- ¹ Der Verwaltungsrat legt durch Reglement im Rahmen des Verbandszwecks die einerseits vom Verband FWWS und anderseits von den Verbandsgemeinden zu erfüllenden Feuerwehraufgaben fest.
- ² Das Reglement bedarf der Zustimmung der Räte aller Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können dem Verband FWWS weitere mit dem Verbandszweck sachlich zusammenhängende Aufgaben übertragen.

II. Organisation

1. Grundlagen

Art. 4 Verbandsorgane

- ¹ Verbandsorgane sind:
- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.
- ² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

2. Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus acht Mitgliedern.
- ² Wählbar sind Ratsmitglieder sowie dem Rat nicht angehörende Personen, die über Feuerschutzkenntnisse verfügen.
- ³ Es wählen:
- a) der Stadtrat der Stadt Buchs:
 - aus der Mitte der Stadtratsmitglieder einen Delegierten als Präsidenten der Delegiertenversammlung. Dieser ist zugleich Präsident des Verwaltungsrates des Verbandes FWWS;
 - 2. weitere drei Delegierte;
- b) der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wartau zwei Delegierte;
- c) der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sevelen zwei Delegierte.

Art. 6 Einberufung

- ¹ Die ordentliche, jährliche Delegiertenversammlung beschliesst über:
- a) die Jahresrechnung und die Abnahme des Prüfungsberichts der Kontrollstelle;
- b) das Budget und den Finanzplan.
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:
- a) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- b) auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung.
- ³ Der Verwaltungsrat stellt die Einladung samt Traktandenliste und Unterlagen spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zu Handen der Delegierten zu.

Art. 7 Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.
- ³ Der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter nimmt beratend an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) beschliesst über Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- c) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und vom Prüfungsbericht der Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- e) beantragt den Räten der Verbandsgemeinden die Aufnahme von weiteren Gemeinden und legt deren Einkaufsbeitrag fest.

3. Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) dem von der Stadt Buchs gewählten Präsidenten der Delegiertenversammlung und einem weiteren Mitglied des Stadtrates;
- b) einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Wartau;
- c) einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Sevelen.
- ² Der Rat der Verbandsgemeinde wählt die der Gemeinde zustehenden Mitglieder. Er kann diese, wenn sie Mitglieder des Rates sind, aus der Mitte der Delegiertenversammlung wählen.

Art. 10 Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

Art. 11 Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.
- ³ Der Präsident und der Aktuar zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 12 Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat:

- a) stellt den Aktuar und weitere Mitarbeitende des Verbandes FWWS an;
- b) wählt den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter und ernennt die Offiziere;
- c) unterbreitet der Delegiertenversammlung Vorlagen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte und stellt Antrag;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) vertritt den Verband FWWS nach aussen;

- f) erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- g) legt im Rahmen des Budgets den Stellenplan und die Besoldungen fest;
- h) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- i) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen;
- j) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen.

Art. 13 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr nach Massgabe der Gesetzgebung und ergänzenden Weisungen des Verwaltungsrates.
- ² Er gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen sowie bei einem Grossereignis und im Fall von Katastrophen.
- ³ Der Feuerwehrkommandant ernennt Angehörige der Feuerwehr bis zur Stufe Unteroffizier.

Art. 14 Personalrecht

Für das Arbeitsverhältnis der vom Verband FWWS angestellten Mitarbeitenden wird das Personalrecht der Stadt Buchs sachgemäss angewendet.

4. Kontrollstelle

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.
- ² Die Räte der Verbandsgemeinden schlagen dem Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung je ein Mitglied zur Wahl vor.
- ³ Die Mitglieder der Kontrollstelle gehören weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat an.

Art. 16 Konstituierung und Einberufung

- ¹ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte den Präsidenten.
- ² Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ³ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle:
- a) prüft die Haushaltsführung des Verwaltungsrates im abgelaufenen Jahr;
- b) besorgt die Kontrolle des Finanzhaushalts;
- c) prüft die Anträge des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über das Budget für das nächste Jahr.

III. Haushalt

Art. 18 Finanzierung

Der Verband finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:

- a) jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden für die aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entstehenden laufenden Aufwendungen. Die Bemessung der Beiträge erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres;
- b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen;
- c) Subventionen sowie Leistungen von Dritten im Rahmen des Verbandszweckes gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Vereinbarung.

Art. 19 Kostentragung

- ¹ Einsatzkosten werden der Verbandsrechnung belastet.
- ² Die Verbandsgemeinde trägt die tatsächlichen Kosten, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen zu ihren Gunsten dem Verband entstehen.

Art. 20 Rechnungsführung

Die Delegiertenversammlung kann die Führung der Verbandsrechnung mit Leistungsvereinbarung einer Verbandsgemeinde übertragen.

IV. Verbandsmitgliedschaft

Art. 21 Beitritt

- ¹ Der Beitritt von weiteren Gemeinden zum Verband FWWS bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- ² Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme, die ganz oder teilweise in Form von Sacheinlagen erbracht werden kann.
- ³ Der Rat der beitretenden Gemeinde erklärt im Beitrittsgesuch Zustimmung zum Organisationsreglement gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

Art. 22 Austritt

- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beitritt und danach jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband FWWS austreten.
- ² Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

² Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

³ Die Kontrollstelle kann Sachverständige für die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 23 Entschädigung und Haftung

- ¹ Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor ihrem Austritt anteilmässig mitfinanzierten Investitionen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibungen.
- ² Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.
- ³ Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 24 Auflösung

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Verbandes FWWS.
- ² Der Auflösungsbeschluss regelt insbesondere:
- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.
- ³ Auflösung und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Anpassung von Erlassen der Verbandsgemeinden

Die Räte der Verbandsgemeinden passen die Feuerschutzreglemente sowie weitere mit dieser Vereinbarung in Widerspruch stehende Erlasse an.

Art. 26 Übertragung von Fahrzeugen und weiteren Sachmitteln

- ¹ Die Räte der Verbandsgemeinden regeln durch gemeinsamen Beschluss, welche Fahrzeuge und weiteren Sachmitteln dem Verband FWWS zu Eigentum übertragen werden.
- ² Sie legen im Beschluss Voraussetzungen und Bedingungen der Übertragung fest.

Art. 27 Vollzugsbeginn

Die Räte der Verbandsgemeinden legen durch gemeinsamen Beschluss den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

Beschlüsse des Stadtrates Buchs und der Gemeinderäte Sevelen und Grabs

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 6. Januar 20201.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut Stadtpräsident

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 14. Januar 2020²

Gemeinderat Wartau

Beat Tinner

Gemeindepräsident

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 13. Januar 2020³.

Gemeinderat Sevelen

Roland Ledergerber

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Genehmigungsvermerk

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Juni 2020

Sicherheits- und Justizdepartement

des Kantons St.Gallen Leiter Rechtsdienst

lic. iur. David Knecht

¹ SRB 2020/4 vom 6. Januar 2020

² GRB 5/2020 vom 14. Januar 2020

³ GRB 4/2020 vom 13. Januar 2020

Anhang Finanzbefugnisse

| Gegenstand | Verwaltungsrat | Delegiertenversammlung | | Zustimmung der |
|--|--|------------------------|--|---------------------------|
| | | Budget | Besonderer Beschluss | Verbands- gemeinden |
| Neue Ausgaben | | | | |
| Einmalige neue Ausgaben | _ | bis 200'000 je Fall | über 200'000 je Fall | über 1'000'000 je Fall |
| Jährlich wieder- kehrende neue Ausgaben | - | bis 20'000 je Fall | über 20'000 je Fall | über 200'000 je Fall |
| Unvorhersehbare neue Ausgaben | | | | |
| Ausgaben oder Mehrausgaben (Nachtragskredit) | bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr | - | soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist | über 300'000 je Fall |
| Dringliche und gebundene Ausgaben | abschliessend | | | , - |

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 4. Januar 2020⁴.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut Stadtpräsident

Markus Kaufrann Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 14. Januar 2020⁵.

Gemeinderat Wartau

Beat Tinner

Gemeindepräsident

Mario Ctork

Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 13. Januar 2020⁶.

Gemeinderat Sevelen

Røland Ledergerber

Gemeindepräsident

Susanna M. Solenthaler

Gemeinderatsschreiberin

⁴ SRB 2020/4 vom 6. Januar 2020

⁵ GRB 5/2020 vom 14. Januar 2020

⁶ GRB 4/2020 vom 13. Januar 2020